

# NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

<b>Gremium:</b>	Marktgemeinderat Triefenstein
<b>Sitzungstag:</b>	12.05.2026
<b>Beginn:</b>	19:29 Uhr
<b>Ende:</b>	20:20 Uhr
<b>Sitzungsort:</b>	Schloßscheune Homburg, Schloßplatz

## Anwesenheitsliste

### 1. Bürgermeisterin

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

### Mitglieder Gemeinderat

Herr Jonas Blank	
Frau Eva-Maria Brandstädter	
Herr Torsten Gersitz	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Matthias Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Frau Karin Öhm	
Frau Miriam Rösch	
Herr Daniel Schäfer	
Herr Ralph Scheller	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Gabriel Watzka	
Herr Peter Weis	

### Schriftführer

Herr Tobias Feser	
-------------------	--

### Abwesend:

#### Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	entschuldigt
--------------------------	--------------

Erste Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 06.05.2026 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

Es wurden **keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung** eingereicht. Die Tagesordnung wird somit **ohne Änderungen** angenommen

Es sind 16 Stimmen vertreten.

Die Niederschriften über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 28.04.2026 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zu der nicht öffentlichen GR-Sitzung vom 28.04.2026 geht in der nächsten GR-Sitzung in Umlauf.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hält die 1. Bürgermeisterin eine Ansprache:

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen des neu gewählten Gemeinderates,  
ich darf Sie alle ganz herzlich zur heutigen konstituierenden Sitzung unseres Gemeinderates begrüßen. Mit der Kommunalwahl haben die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde ihr Vertrauen ausgesprochen und Ihnen allen ein wichtiges Mandat übertragen. Dieses Vertrauen ist zugleich Anerkennung und Verpflichtung – Verpflichtung, sich mit Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Weitblick für das Wohl unserer Gemeinde einzusetzen.  
Mein besonderer Glückwunsch gilt allen wiedergewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die ihre Erfahrung weiterhin einbringen werden, ebenso wie den neu gewählten Mitgliedern, die frische Perspektiven und neue Ideen mit in dieses Gremium tragen. Gerade diese Mischung aus Kontinuität und Erneuerung ist eine große Chance für unsere gemeinsame Arbeit.  
Die Aufgaben, die vor uns liegen, sind vielfältig und anspruchsvoll. Umso wichtiger ist es, dass wir sie gemeinsam angehen – sachlich, konstruktiv und im respektvollen Miteinander. Unterschiedliche Meinungen gehören zur Demokratie und sind wertvoll, wenn sie in einem fairen und lösungsorientierten Dialog zusammengeführt werden.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen allen und bin überzeugt, dass wir gemeinsam gute Entscheidungen für die Zukunft unserer Gemeinde treffen werden.

Lassen Sie uns diese neue Wahlperiode mit Zuversicht, Tatkraft und einem klaren Blick für das Gemeinwohl beginnen.

Vielen Dank.“

Bevor mit der Tagesordnung begonnen wird, bittet die Bürgermeisterin alle Anwesenden sich für ein Totengedenken an den Verstorbenen Edgar Kuhn (Gemeinderat 1996 – 2002, Feldgeschworener seit 2014 und Mitarbeiter des Markt Triefenstein von 2016 – 2022) von den Plätzen zu erheben.

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Vereidigung des neu gewählten Gemeinderats durch die 1.Bürgermeisterin
- 2 Festlegung der Anzahl und Art weiterer Bürgermeister; Beschluss
- 3 Erlass Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Triefenstein; Beschluss
- 4 Festsetzung der monatlichen Dienstaufwandsentschädigungen für die weiteren Bürgermeister; Beschluss
- 5 Wahl und Vereidigung des zweiten Bürgermeisters
- 6 Wahl und Vereidigung des dritten Bürgermeisters
- 7 Bildung und Besetzung von Ausschüssen; Beschluss
- 8 Erlass einer Entschädigungssatzung für den Markt Triefenstein; Satzungsbeschluss
- 9 Berufung von Vertretern in andere Organisationen, Beschluss
- 10 Besoldungsanspruch und Festlegung der Dienstaufwandsentschädigung für die 1. Bgm.; Beschluss
- 11 Bestellung der 1. Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamtin; Beschluss
- 12 Verleihung der Ehrenbürgerwürde; Beschluss

## Öffentlicher Teil

### **1 Vereidigung des neu gewählten Gemeinderats durch die 1.Bürgermeisterin**

#### Sachverhalt:

Gemäß § 31 (4) der Gemeindeordnung sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Der Eid wird durch die erste Bürgermeisterin abgenommen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden. In der heutigen Sitzung vereidigt die erste Bürgermeisterin Jonas Blank, Eva-Maria Brandstädter, Matthias Holzmann, Miriam Rösch, Daniel Schäfer und Gabriel Watzka als neu gewählte Gemeinderatsmitglieder.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Die neuen Gemeinderäte leisten ihren Eid und die anwesenden wiedergewählten Gemeinderäte erneuern ihren Eid.

### **2 Festlegung der Anzahl und Art weiterer Bürgermeister; Beschluss**

#### Sachverhalt:

Art. 35 GO

Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sind Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister).

(2) Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen.

(3) Endet das Beamtenverhältnis einer weiteren Bürgermeisterin oder eines weiteren Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, so findet für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt; dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.

Für die Wahl der weiteren Bürgermeister gilt Art. 51 Abs. 3 GO.

Art. 51 GO

Form der Beschlussfassung; Wahlen

(3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Bgm. Deckenbrock stellt fest, dass kein Antrag gestellt wurde, die weiteren Bürgermeister durch Satzung zu berufsmäßigen Bürgermeistern zu bestellen.

Wie in den Legislaturen zuvor schlägt die Verwaltung vor einen ehrenamtlichen zweiten sowie dritten Bürgermeister zu wählen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt:

Es wird ein ehrenamtlicher zweiter sowie ein dritter Bürgermeister gewählt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

### 3 Erlass Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Triefenstein; Beschluss

#### Sachverhalt:

Die Unterlagen wurden den neuen Gemeinderäten per Post zur Einsicht versandt und im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

## Markt Triefenstein



### Geschäftsordnung des Marktgemeinderats (Geschäftsordnung – GeschO)

#### Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben.....	8
I. Der Gemeinderat.....	8
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen .....	8
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats .....	8
II. Die Gemeinderatsmitglieder .....	10
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse .....	10
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien .....	11
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften .....	11
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben .....	12
III. Die Ausschüsse .....	12
1. Allgemeines .....	12
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	12
2. Aufgaben der Ausschüsse.....	13
§ 8 Vorberatende Ausschüsse .....	13
§ 9 Beschließende Ausschüsse .....	13
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss .....	14
IV. Die erste Bürgermeisterin .....	14

1. Aufgaben .....	14
§ 11 Vorsitz im Gemeinderat.....	14
§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines .....	15
§ 13 Einzelne Aufgaben .....	15
§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen.....	18
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	18
§ 16 Sonstige Geschäfte .....	18
2. Stellvertretung.....	19
§ 17 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben .....	19
V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher .....	19
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben .....	19
B. Der Geschäftsgang.....	19
I. Allgemeines .....	19
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang .....	19
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	20
§ 21 Öffentliche Sitzungen .....	20
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen .....	20
II. Vorbereitung der Sitzungen .....	21
§ 23 Einberufung .....	21
§ 24 Tagesordnung .....	21
§ 25 Form und Frist für die Einladung .....	22
§ 26 Anträge .....	22
III. Sitzungsverlauf .....	23
§ 27 Eröffnung der Sitzung .....	23
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung .....	23
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände .....	23
§ 30 Abstimmung.....	24
§ 31 Wahlen.....	25
§ 32 Anfragen .....	26
§ 33 Beendigung der Sitzung .....	26
IV. Sitzungsniederschrift.....	26
§ 34 Form und Inhalt .....	26
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung .....	27
V. Geschäftsgang der Ausschüsse .....	27
§ 36 Anwendbare Bestimmungen .....	27
§ 37 Art der Bekanntmachung.....	27
C. Schlussbestimmungen .....	28

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung .....	28
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung.....	28
§ 40 Inkrafttreten .....	29

Der Marktgemeinderat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

## **Geschäftsordnung:**

### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Gemeinderat**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

##### **§ 2**

##### **Aufgabenbereich des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,

22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
28. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.
29. sämtlichen Bauangelegenheiten nach §§ 9 (3) und 12, soweit keine Entscheidung durch den Bau- und Umweltausschuss oder die erste Bürgermeisterin

## II. Die Gemeinderatsmitglieder

### § 3

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht

entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

#### § 4

##### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

#### § 5

##### Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 6

### Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

-entfällt-

## III. Die Ausschüsse

### 1. Allgemeines

## § 7

### Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. <sup>4</sup>Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>5</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>6</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 8

#### Vorberatende Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern:
  - a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

### § 9

#### Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder deren Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bau- und Umweltausschuss, zugleich Ferienausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern:
  - a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
  - b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 Euro,
  - c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
  - d) Ausübung von Vorkaufsrechten,
  - e) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,

- f) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- h) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

soweit nicht die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

-entfällt-

## **IV. Die erste Bürgermeisterin**

### **1. Aufgaben**

## **§ 11**

### **Vorsitz im Gemeinderat**

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## § 12

### Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 13

### Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin

- (1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
  6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
  - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Bruttobetrag von 30.000,00 Euro (je nach Größe der Gemeinde 6 bis 8 € brutto je Einwohnerin und Einwohner festzusetzen; Empfehlung des bayr. Gemeindetag) im Einzelfall,
  - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgende Bruttobeträge im Einzelfall: (% von a)
 

- Erlass	..... € <sup>1)</sup>
- Niederschlagung	..... € <sup>2)</sup>
- Stundung	..... € <sup>3)</sup>
- Aussetzung der Vollziehung	..... € <sup>4)</sup>
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ..... €<sup>5)</sup> und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ..... €<sup>6)</sup> im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung

<sup>1)</sup> Vorschlag: 10 % von a.

<sup>2)</sup> Vorschlag: 50 % von a.

<sup>3)</sup> Vorschlag: bis zu einem Jahr wie a, über einem Jahr 50 % davon.

<sup>4)</sup> Vorschlag: 50 % von a.

<sup>5)</sup> Vorschlag: 50 % von a.

<sup>6)</sup> Vorschlag: 25 % von a.

oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von ..... €<sup>7)</sup>,

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als ..... €<sup>8)</sup> erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von ..... €<sup>9)</sup> je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich ..... €<sup>10)</sup> nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
  - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,<sup>1)</sup> oder
  - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
  - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
  - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

<sup>7)</sup> Vorschlag: wie a.

<sup>8)</sup> Vorschlag: bis zu 50 % von a.

<sup>9)</sup> Vorschlag: 10 % von a im Einzelfall.

<sup>10)</sup> Vorschlag: wie a.

- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## **§ 14**

### **Vertretung der Gemeinde nach außen**

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

## **§ 15**

### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

## **§ 16**

### **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 17**

#### **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

(1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in folgender Reihenfolge:

An Altersjahren ältestes Gemeinderatsmitglied

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher**

### **§ 18**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben**

-entfällt-

#### **B. Der Geschäftsgang**

##### **I. Allgemeines**

### **§ 19**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.

## § 20

### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## § 21

### Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 22

### Nichtöffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 23

#### Einberufung

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden rotierend im Saalbau (Lengfurt), in der Bocksberghalle (Rettersheim), in der Triefensteinhalle (Trennfeld) und in der Schloßscheune (Homburg) statt; sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 24

#### Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 25

### Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch<sup>1</sup> zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)<sup>1</sup> eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## § 26

### Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

### III. Sitzungsverlauf

#### § 27

##### Eröffnung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner gilt die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung als erteilt, wenn bis zum Tag vor der Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der öffentlichen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt. <sup>3</sup>Sollte die nichtöffentliche Sitzung vor der öffentlichen Sitzung stattfinden gilt Satz 2 analog.

#### § 28

##### Eintritt in die Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### § 29

##### Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert

mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) <sup>1</sup>Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 30

### Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 31

### Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen

Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 32**

### **Anfragen**

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## **§ 33 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

## **§ 34**

### **Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

## § 35

### Einsichtnahme und Abschrifterteilung<sup>1)</sup>

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindegewerbetreibende und Gemeindegewerbetreibende Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 36

#### Anwendbare Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 37

#### Art der Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet (URL

der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde) bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. <sup>4</sup>Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) <sup>1</sup>Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an den Gemeindetafeln. <sup>2</sup>

Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

Homburg:

- Burgweg
- Julius-Echter-Platz
- Bischbachstraße

Lengfurt:

- Marktheidenfelder Str. / Theodor-Heuss-Straße
- Friedrich-Ebert-Str. / Neuffstr.
- Rathausstr.

Rettersheim:

- Kirchweg / Kirche
- Lengfurter Str. / Rössleinsweg

Trennfeld:

- Bahnhofstr. / Oberes Mainfeld
- Kirchgasse / Kirche
- Ulrich-Herold-Str. / Kindergarten
- Hauptstr./ mittlere Maingasse

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 38**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### **§ 39**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats steht ein Exemplar der Geschäftsordnung im Ratsinfo-System zur Verfügung. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

**§ 40****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen vom 13.05.2020 sowie 04.06.2014 außer Kraft.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Kerstin Deckenbrock, Erste Bürgermeisterin)

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die vorgenannte Geschäftsordnung für den Markt Triefenstein.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**4 Festsetzung der monatlichen Dienstaufwandsentschädigungen für die weiteren Bürgermeister;  
Beschluss****Sachverhalt:****Entschädigung für die weiteren Bürgermeister (zweiter und dritter Bürgermeister)**

Der bisherige zweite und dritte Bürgermeister erhielt neben seiner Entschädigung als Gemeinderatsmitglied jeweils eine monatliche Entschädigung i. H. v. 125,00 Euro.

Bisher wurde bei Vertretung des 1. Bürgermeisters 1/30 seines Grundgehalts pro Vertretungstag an den Stellvertreter gezahlt. Ein Vertretungstag entspricht einem vollen Arbeitstag.

Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin im gleichen Sinne aus.

Die Entschädigung muss nach den individuellen Merkmalen des Stellvertreters sozialversicherungs- und steuerpflichtig behandelt werden.

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands bei der Berechnung sowie Dokumentation der Vertretungszeiten empfiehlt die Verwaltung den Durchschnitt der letzten 6 Jahre als monatliche Pauschale an den 2. Bürgermeister und als Entschädigung dem zweiten Bürgermeister 200,00 Euro und dem dritten Bürgermeister 50,00 Euro zu zahlen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt:

Für sämtliche anfallenden Vertretungen des 1. Bürgermeisters erhält der 2. Bürgermeister eine monatliche Pauschale von 600 €.

Die monatliche Entschädigung des 2. Bürgermeisters wird auf 200,00 € festgelegt.

Die monatliche Entschädigung des 3. Bürgermeisters wird auf 50,00 € festgelegt.

Bei einem Ausfall des 1. Bürgermeisters von über 6 Wochen erhält der 2. Bürgermeister anstatt der Pauschale i.H.v. 600 € pro vollem Vertretungstag eine Entschädigung von 1/30 des Grundgehalts des 1. Bürgermeisters.

Der 3. Bürgermeister erhält pro vollem Vertretungstag eine Entschädigung von 1/30 des Grundgehalts des 1. Bürgermeisters. Der sich ergebende Betrag wird von der monatlichen Pauschale des 2. Bürgermeisters einbehalten.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**5 Wahl und Vereidigung des zweiten Bürgermeisters****Sachverhalt:****Rechtsgrundlagen****Art. 35 Gemeindeordnung**

Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. <sup>2</sup>Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

(2) Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen.

**Art. 51 Gemeindeordnung**

Form der Beschlussfassung; Wahlen

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse des Gemeinderats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) <sup>1</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Gemeinderats zur Verantwortung gezogen werden. <sup>2</sup>Die Haftung gegenüber der Gemeinde ist nicht ausgeschlossen, wenn das Abstimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt. <sup>3</sup>Die Verantwortlichkeit nach bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

<sup>2</sup>Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

<sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

<sup>4</sup>Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

<sup>5</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

<sup>6</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.

<sup>7</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

### **Bildung Wahlausschuss**

Auf Vorschlag der ersten Bürgermeisterin wird der Geschäftsleiter Herr Feser als Wahlleiter den Wahlausschuss für die heutige Wahl des zweiten Bürgermeisters leiten und hierzu zwei Zuschauer/Gemeinderäte als Wahlausschuss benennen.

Von allen Anwesenden erklären sich die GR Scheller und Weis bereit und werden mit Zustimmung des GR zum Wahlausschuss berufen.

### **Wahlhandlung**

Bgm. Deckenbrock fragt aus den Reihen der Fraktionen, ob es Vorschläge für den 2. Bürgermeister gebe.

GR C. Holzmann schlägt GR Öhm vor und betont dabei ihre Leistung der letzten 6 Jahre.

Die Vorgeschlagenen werden gefragt, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen würden.

Bgm. Deckenbrock lässt darauf hin die Stimmzettel mit den Namen der Gemeinderatsmitglieder an die Anwesenden austeilen.

Sie bittet, einzeln den Stimmzettel innerhalb der eingerichteten Wahlkabine anzukreuzen und den Stimmzettel gefaltet in die Wahlurne im Sitzungssaal einzuwerfen.

Von den anwesenden 16 Gemeinderatsmitgliedern (einschließlich des ersten Bürgermeisters) geben 16 den Stimmzettel ab.

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der abgegebenen Stimmen stimmt überein.

Die Stimmzettel werden von den Wahlausschussmitgliedern geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft.

Von den 15 gültigen Stimmabgaben entfallen auf

- GRM Öhm 15 Stimmen

Bgm. Deckenbrock verkündet das Wahlergebnis und stellt fest:

GRM Öhm hat 15 Stimmen und damit mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten und ist damit zur zweiten Bürgermeisterin des Markt Triefenstein gewählt.

Bgm. Deckenbrock fragt die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt. GRM Öhm bedankt sich beim Gemeinderat für das in sie gesetzte Vertrauen und erklärt die Annahme der Wahl durch Unterschriftsleistung.

## **Abnahme des Diensteids Rechtsgrundlagen**

Art. 27 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG)

Diensteid und Gelöbnis

*(1) <sup>1</sup>Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, zu leisten. <sup>2</sup>Er hat folgenden Wortlaut:*

*„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“*

*(2) <sup>1</sup>Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. <sup>2</sup>Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.*

*(3) Den Diensteid des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin (§ 38 BeamStG) nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, den des Landrats oder der Landrätin der älteste anwesende Kreisrat und den des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin der älteste anwesende Bezirksrat ab; in den übrigen Fällen nimmt den Eid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.*

*(4) Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.*

Anschließend wird sie durch die 1. Bgm. gem. Art. 27 KWBG vereidigt.

*„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“*

Die Vorsitzende beglückwünscht die neu gewählte 2. Bürgermeisterin.

## 6 Wahl und Vereidigung des dritten Bürgermeisters

### Sachverhalt:

#### Rechtsgrundlagen

#### Art. 35 Gemeindeordnung

Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. <sup>2</sup>Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

(2) Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen.

#### Art. 51 Gemeindeordnung

Form der Beschlussfassung; Wahlen

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse des Gemeinderats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) <sup>1</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Gemeinderats zur Verantwortung gezogen werden. <sup>2</sup>Die Haftung gegenüber der Gemeinde ist nicht ausgeschlossen, wenn das Abstimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt. <sup>3</sup>Die Verantwortlichkeit nach bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

<sup>2</sup>Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

<sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

<sup>4</sup>Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

<sup>5</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

<sup>6</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.

<sup>7</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

#### Bildung Wahlausschuss

Auf Vorschlag der ersten Bürgermeisterin wird der Geschäftsleiter Herr Feser als Wahlleiter den Wahlausschuss für die heutige Wahl des dritten Bürgermeisters leiten und hierzu zwei Zuschauer/Gemeinderäte als Wahlausschuss benennen.

Der Wahlausschuss besteht wie bei der Wahl der 2. Bürgermeisterin aus GL Feser und den GR Scheller und Weis.

#### Wahlhandlung

Bgm. Deckenbrock fragt aus den Reihen der Fraktionen, ob es Vorschläge für den 3. Bürgermeister gebe.

GR Öhm schlägt Gabriel Watzka vor.

GR Virnekäs schlägt Torsten Gersitz vor

Die Vorgeschlagenen werden gefragt, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen würden.

Bgm. Deckenbrock lässt darauf hin die Stimmzettel mit den Namen der Gemeinderatsmitglieder an die Anwesenden austeilen.

Sie bittet, einzeln den Stimmzettel innerhalb der eingerichteten Wahlkabine anzukreuzen und den Stimmzettel gefaltet in die Wahlurne im Sitzungssaal einzuwerfen.

Von den anwesenden 16 Gemeinderatsmitgliedern (einschließlich des ersten Bürgermeisters) geben 16 den Stimmzettel ab.

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der abgegebenen Stimmen stimmt überein.

Die Stimmzettel werden von den Wahlausschussmitgliedern geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft.

Von den 16 gültigen Stimmabgaben entfallen auf

- GRM Watzka 11 Stimmen und auf
- GRM Gersitz 5 Stimmen.

Bgm. Deckenbrock verkündet das Wahlergebnis und stellt fest:

GRM Watzka hat 11 Stimmen und damit mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten und ist damit zum dritten Bürgermeister des Markt Triefenstein gewählt.

Bgm. Deckenbrock fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. GRM Watzka bedankt sich beim Gemeinderat für das in ihn gesetzte Vertrauen und erklärt die Annahme der Wahl durch Unterschriftsleistung.

### **Abnahme des Diensteids Rechtsgrundlagen**

Art. 27 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG)

Diensteid und Gelöbnis

*(1) <sup>1</sup>Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, zu leisten. <sup>2</sup>Er hat folgenden Wortlaut:*

*„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“*

*(2) <sup>1</sup>Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. <sup>2</sup>Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.*

*(3) Den Diensteid des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin (§ 38 BeamtStG) nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, den des Landrats oder der Landrätin der älteste anwesende Kreisrat und den des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin der älteste anwesende Bezirksrat ab; in den übrigen Fällen nimmt den Eid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.*

*(4) Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.*

Anschließend wird er durch die 1. Bgm. gem. Art. 27 KWBG vereidigt.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Die Vorsitzende beglückwünscht den neu gewählten 3. Bürgermeister.

## **7 Bildung und Besetzung von Ausschüssen; Beschluss**

### **Sachverhalt:**

In der Geschäftsordnung für die kommende Wahlperiode wird u.a. die Bildung und Besetzung der Ausschüsse geregelt.

Ob bzw. welche Ausschüsse gebildet werden, liegt in der Entscheidung des Gemeinderats.

Der Entwurf zur Geschäftsordnung sieht vor, dass eine Fraktion aus mind. 2 GR-Mitgliedern besteht.

Nach Hare/Niemeyer würde sich bei einer Größe von 6 Ausschussmitgliedern (ohne Bgm) für die beiden Ausschüsse wie in der vorherigen Legislatur ergeben:

Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

Es entfallen auf

CSU	1 Sitz
SPD	1 Sitz
Freie Bürger	2 Sitze
Aus 4 Mach Wir	2 Sitze

Bau- und Umweltausschuss, zugleich Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

CSU	1 Sitz
SPD	1 Sitz
Freie Bürger	2 Sitze
Aus 4 Mach Wir	2 Sitze

Die jeweiligen Ausschuss-Mitglieder und deren Stellvertreter wurden von den Fraktionen schriftlich benannt und der Verwaltung mitgeteilt.

Nach Rückmeldung der Fraktionsvorsitzenden verteilen sich die Sitze wie folgt:

Haupt- und Finanzausschuss

Ausschussmitglied (Partei/Wählergruppe)	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Torsten Gersitz, CSU	Stefanie Engelhardt	-
Peter Weis, SPD	Christoph Müller	Eva-Maria Brandstädter
Ralph Scheller, FB	Miriam Rösch	Karin Öhm
Matthias Holzmann, FB	Marcus Kuntscher	Karin Öhm
Gabriel Watzka, AVMW	Claudia Holzmann	Jonas Blank
Daniel Schäfer, AVMW	Armin Huth	Claudia Holzmann

Bau- und Umweltausschuss

Ausschussmitglied (Partei/Wählergruppe)	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Wolfgang Virnekäs, CSU	Torsten Gersitz	-
Eva-Maria Brandstädter, SPD	Christoph Müller	Peter Weis
Marcus Kuntscher, FB	Matthias Holzmann	Karin Öhm
Miriam Rösch, FB	Ralph Scheller	Karin Öhm
Armin Huth, AVMW	Gabriel Watzka	Claudia Holzmann
Jonas Blank, AVMW	Claudia Holzmann	Daniel Schäfer

*Hinweis zu Berechnung nach Hare-Niemeyer:*

<sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. <sup>4</sup>Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>5</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>6</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt:

Es werden die Ausschüsse wie folgt gebildet und nach dem Verfahren Hare/Niemeyer besetzt:

Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

Es entfallen auf

CSU	1 Sitz
SPD	1 Sitz
Freie Bürger	2 Sitze
Aus 4 Mach wir	2 Sitze

Bau- und Umweltausschuss, zugleich Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

CSU	1 Sitz
SPD	1 Sitz
Freie Bürger	2 Sitze
Aus 4 Mach wir	2 Sitze

Nach Rückmeldung der Fraktionsvorsitzenden verteilen sich die Sitze wie folgt:

#### Haupt- und Finanzausschuss

Ausschussmitglied (Partei/Wählergruppe)	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Torsten Gersitz, CSU	Stefanie Engelhardt	-
Peter Weis, SPD	Christoph Müller	Eva-Maria Brandstädter
Ralph Scheller, FB	Miriam Rösch	Karin Öhm
Matthias Holzmann, FB	Marcus Kuntscher	Karin Öhm
Gabriel Watzka, AVMW	Claudia Holzmann	Jonas Blank
Daniel Schäfer, AVMW	Armin Huth	Claudia Holzmann

#### Bau- und Umweltausschuss

Ausschussmitglied (Partei/Wählergruppe)	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Wolfgang Virnekäs, CSU	Torsten Gersitz	-
Eva-Maria Brandstädter, SPD	Christoph Müller	Peter Weis
Marcus Kuntscher, FB	Matthias Holzmann	Karin Öhm
Miriam Rösch, FB	Ralph Scheller	Karin Öhm
Armin Huth, AVMW	Gabriel Watzka	Claudia Holzmann
Jonas Blank, AVMW	Claudia Holzmann	Daniel Schäfer

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## 8 Erlass einer Entschädigungssatzung für den Markt Triefenstein; Satzungsbeschluss

### Sachverhalt:

#### Markt Triefenstein



#### Satzung über die Entschädigung für Gemeinderäte, ehrenamtlich Tätige und Standesbeamte des Markt Triefenstein (Entschädigungssatzung)

Auf Grund von Art. 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt der Markt Triefenstein folgende Satzung:

#### §1

##### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzeleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre zusätzlichen Aufwendungen eine monatliche Pauschale in Höhe von 45,00 €.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

## §2 Entschädigung der Standesbeamten

<sup>1</sup>Ehrenamtliche Standesbeamte und die als Standesbeamte tätigen Verwaltungsbeschäftigten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 25,00 € je vollzogener Eheschließung. <sup>2</sup>Diese Entschädigung wird jährlich nachträglich gezahlt.

## §3 Ehrenamtlich Tätige

<sup>1</sup>Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Entschädigung in maximaler Höhe des geltenden Steuerfreibetrags nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG).

## §4 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.05.2014 sowie 13.05.2020 außer Kraft.

Markt Triefenstein, den xx.xx.2026



Deckenbrock  
Erste Bürgermeisterin

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorgenannte Satzung über die Entschädigung für Gemeinderäte, ehrenamtlich Tätige und Standesbeamte des Markt Triefenstein mit Wirkung zum 01.05.2026.

### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## 9 Berufung von Vertretern in andere Organisationen, Beschluss

### Sachverhalt:

Für die Entsendung von Vertretern in andere Organisationen (z.B. Zweckverbandsversammlung, Aufsichts- und Verwaltungsräte usw.) ist Art. 33 Abs. 1 GO nicht zwingend anzuwenden. Der Gemeinderat kann jedoch beschließen, dass auch für andere Organisationen das Stärkeverhältnis nach Art. 33 Abs. 1 GO berücksichtigt wird, solange es um die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern geht; das gilt nicht, wenn der erste Bürgermeister kraft seines Amtes die Gemeinde zu vertreten hat.

## 1. Vertretung im Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe

Dem Markt Triefenstein stehen nach Maßgabe der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe zwei Vertreter zu, und zwar

- der erste Bürgermeister und
- ein Gemeinderatsmitglied.

Da lediglich die Ortsteile Trennfeld und Rettersheim mit Wasser der Wassergruppe versorgt werden, sollte ein Gemeinderatsmitglied aus einem dieser Ortsteile in den Zweckverband entsandt werden.

GR Öhm schlägt die Abwesende GR Engelhardt vor, da diese in die Thematik bereits eingearbeitet ist. Auf Nachfrage gibt GR Virnekäs an, dass diese sich auf die Vertretung im Mittelschulverband Marktheidenfeld konzentrieren möchte.

GR Müller schlägt sich selbst vor.

GR Rösch erklärt sich ebenfalls zur Übernahme bereit.

Nach kurzer Abstimmung wird festgelegt, dass GR Rösch als Vertreter benannt werden soll und GR Müller ihre Vertretung übernimmt.

## 2. Vertretung im Mittelschulschulverband Marktheidenfeld

Dem Markt Triefenstein stehen nach Maßgabe der Verbandssatzung und je nach Schülerzahl des Mittelschulverbands Marktheidenfeld 1, bzw. 2 Vertreter zu, und zwar

- der erste Bürgermeister und
- ein weiteres Gemeinderatsmitglied.

Wie GR Virnekäs schon erwähnt hatte, wäre GR Engelhardt weiterhin bereit, die Vertreterrolle zu übernehmen.

GR Öhm schlägt GR Schäfer vor, insbesondere da dieser Lehrer ist und sich somit mit den Thematiken auskennt. GR Virnekäs gibt zu bedenken, dass die Verbandssitzungen vormittags stattfinden würden und deshalb GR Engelhardt als ehemalige Lehrerin und Rentnerin geeigneter wäre. BGM Deckenbrock gibt an, dass die Sitzungen regulär um 14 Uhr stattfinden.

Nach kurzer Abstimmung wird festgelegt, dass GR Schäfer als Vertreter benannt werden soll und GR Engelhardt seine Vertretung übernimmt.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt:

Neben der ersten Bürgermeisterin wird GRM Rösch als Vertreterin des Markt Triefenstein in den Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe entsandt und als deren Vertretung GRM Müller benannt.

Neben der ersten Bürgermeisterin wird GRM Schäfer als Vertreter des Markt Triefenstein in den Mittelschulverband Marktheidenfeld entsandt und als dessen Vertretung GRM Engelhardt benannt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**10 Besoldungsanspruch und Festlegung der Dienstaufwandsentschädigung für die 1. Bgm.; Beschluss****Sachverhalt:**

Die erste Bürgermeisterin gibt ihren Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an den gewählten zweite/n Bürgermeister/in ab:

**Art. 46 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG)****Dienstaufwandsentschädigung**

(1) <sup>1</sup>Der Beamte oder die Beamtin auf Zeit erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Sie muss sich innerhalb der in Anlage 2 bestimmten Beträge halten. <sup>3</sup>Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen und früher als drei Monate vor der Wahl veröffentlichten Einwohnerzahl. <sup>4</sup>Die nach Art. 48 Abs. 1 zustehende Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Gebiets des Dienstherrn ist mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten; das gilt nicht für Fahrkostenerstattung und Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

(2) <sup>1</sup>Die Dienstaufwandsentschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt. <sup>2</sup>Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des Beamten kein Beschluss zustande, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung fest. <sup>3</sup>Die Dienstaufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

**Auszug Anlage 2 KWBG****Rahmensätze**

Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen		
1.	kreisangehöriger Gemeinden	267,14 bis 878,10 € €

Zuletzt erhielt die 1. Bürgermeisterin eine monatliche dynamische Dienstaufwandsentschädigung i. H. v. 317,28 Euro (seit 12 Jahren unverändert).

**Art. 45 Anspruch auf Besoldung, Einstufung, Besoldungsbestandteile**

(1) Beamte und Beamtinnen auf Zeit haben ab dem Tag des Amtsantritts bis zum Ende des Beamtenverhältnisses Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) <sup>1</sup>Die Einstufung der Ämter der Beamten und Beamtinnen auf Zeit in die den Bayerischen Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 BayBesG) entsprechenden Besoldungsgruppen ergibt sich aus Anlage 1. <sup>2</sup>Bei weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen richtet sich die Einstufung in eine der beiden in Anlage 1 ausgewiesenen Besoldungsgruppen nach sachgerechter Bewertung der mit dem Amt verbundenen Anforderungen. <sup>3</sup>Die Einstufung ist den Beamten und Beamtinnen mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Soweit für die Einstufung in ein Amt die Einwohnerzahl der Gemeinde oder des Landkreises maßgebend ist, bestimmt sich diese nach der vom Landesamt für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl. <sup>2</sup>Werden Gemeinden oder Landkreise umgebildet, so ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft nach Satz 1 zu errechnen. <sup>3</sup>Zu der nach Satz 1 oder 2 ermittelten Einwohnerzahl können Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von bis zu 50 v.H. hinzugerechnet werden. <sup>4</sup>In Bade- und Kurorten mit weniger als 30 000 Einwohnern kann bei der Einstufung der Ämter des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin und des allgemeinen Vertreters der Einwohnerzahl die jahresdurchschnittliche Zahl der täglichen Fremdenübernachtungen hinzugerechnet werden, wenn sie mindestens 40 v.H. der nach Satz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt und dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin auch die Leitung des Kurbetriebs obliegt. <sup>5</sup>Verringert sich die jeweils maßgebende Einwohnerzahl während der Amtszeit und kommt die Gemeinde oder der Landkreis dadurch in eine Einwohnerklasse, die nur noch die Einstufung in ein niedrigeres Amt zulassen würde, ändert sich die Einstufung von im Amt befindlichen Beamten oder Beamtinnen auf Zeit bezogen auf ihre Person für die Dauer ihrer Amtszeit und im Fall ihrer Wiederwahl für unmittelbar folgende Amtszeiten nicht.

(4) <sup>1</sup>Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen. <sup>2</sup>Grundbezüge sind Grundgehalt und Orts- und Familienzuschlag. <sup>3</sup>Nebenbezüge sind die jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen. <sup>4</sup>Die Höhe des Grundgehalts bestimmt sich nach Anlage 3 BayBesG, in Ämtern der Besoldungsordnung A jeweils nach dem Grundgehaltssatz in der Endstufe. <sup>5</sup>Für die Gewährung des Orts- und Familienzuschlags, der jährlichen Sonderzahlung und der vermögenswirksamen Leistungen gelten die Regelungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

(5) Art. 3, 4 Abs. 2 bis 5 und Art. 9 bis 18 BayBesG gelten entsprechend.

#### Auszug Anlage 1 KWBG

3 001 bis 5 000 Einwohner	A 15
---------------------------	------

Laut Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung beträgt die Einwohnerzahl für den Markt Triefenstein zum 30.06.2025 **4239 Einwohner**. Die Eingruppierung hat in die Besoldungsgruppe A 15 zu erfolgen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt:

Die 1. Bürgermeisterin wird nach Art. 45 KWBG -wie bisher- in Besoldungsgruppe A 15 besoldet.

Die dynamische Dienstaufwandsentschädigung wird nach Maßgabe der Anlage 2 zu Art 46 Abs. 1 KWBG, zum 01.05.2026, auf 702,48 Euro festgesetzt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## 11 Bestellung der 1. Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamtin; Beschluss

### Sachverhalt:

Die erste Bürgermeisterin gibt ihren Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an den gewählten zweite/n Bürgermeister/in ab:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) kann die Gemeinde ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen. Der Aufgabenbereich wird auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

Nach § 1 AVPStG wird der Standesbeamte durch den Rechtsträger des Standesamts durch Verwaltungsakt bestellt.

Die Bestellung erlischt nach § 3 Abs. 3 AVPStG spätestens mit Ablauf der Amtszeit. Die Bestellung des ersten Bürgermeisters gilt im Falle einer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige Gremium fort.

Die erste Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2020 zur Eheschließungsstandesbeamtin bestellt.

Bei der Bürgermeisterwahl am 08.03.2026 wurde sie wieder zur Bürgermeisterin für den Markt Triefenstein gewählt. Die Bestellung gilt in diesem Fall bis zur neuerlichen Entscheidung durch das Gremium fort.

### Beschluss:

Die 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock wird nach den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes zur Eheschließungsstandesbeamtin für den Standesamtsbezirk Triefenstein bestellt.

Der Aufgabenbereich wird auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## 12 Verleihung der Ehrenbürgerwürde; Beschluss

### Sachverhalt:

Die Ehrenbürgerwürde ist eine der höchsten Auszeichnungen einer Gemeinde, die dauerhaft besondere Verdienste für das Gemeinwesen würdigt.

Stefanie Engelhardt wurde erstmalig 1996 in den Marktgemeinderat des Markt Triefenstein gewählt und übernimmt kontinuierlich seit über 3 Jahrzehnten hinweg beständig Verantwortung. Dabei hat sie unsere Gemeinde politisch wie menschlich geführt und damit Stabilität sowie Kontinuität in der kommunalen Arbeit sichergestellt, Bürgerinnen und Bürger vertreten und das Vertrauen der Gemeinschaft durch verlässliches Handeln gewonnen. Ihr Engagement steht exemplarisch für demokratische Teilhabe, Langfristperspektive und Einsatzbereitschaft über Generationen hinweg. Eine Ehrung würdigt somit nicht nur persönliche Verdienste, sondern auch die nachhaltige positive Wirkung auf die Lebensqualität in der Gemeinde.

Aus den genannten Gründen wird empfohlen, Frau Engelhardt die Ehrenbürgerwürde als Ausdruck des höchsten Dankes der Gemeinde für außergewöhnliche Verdienste zu verleihen (Urkunde)

Weiterhin soll ihr zu Ehren in Trennfeld (Dorfkreuz) eine Rose gepflanzt und ein Schild mit gravierter Widmung errichtet werden.

**Beschluss:**

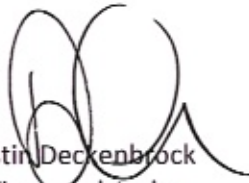
Der Marktgemeinderat beschließt, Frau Stefanie Engelhardt die Ehrenbürgerwürde nach Art. 16 (1) der Gemeindeordnung zu verleihen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 20:20 Uhr.

Triefenstein, 18.05.2026



Kerstin Deckenbrock  
1. Bürgermeisterin



Tobias Feser  
Schriftführer/in